



Vereins-Statuten der Kreativgesellschaft Metropolregion Basel

gemäss Art. 60 ff. ZGB

Stand 21.11.2023

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Kreativgesellschaft besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Kreativgesellschaft ist der Verband der Kreativwirtschaft in der Metropolregion Basel. Zweck der Kreativgesellschaft ist es, das Wohl der erwerbswirtschaftlichen Kultur- und Kreativschaffenden generell und in der Metropolregion Basel im Speziellen zu wahren und zu fördern. Der Verband fördert das Selbstverständnis der gesamten Branche und kommuniziert ihre Interessen nach aussen. Er vernetzt aktiv die Teilmärkte der Kreativwirtschaft Basel miteinander und nach aussen. Er vertritt ihre Interessen solidarisch. Er informiert teilmarktübergreifend. Er macht kreative Leistung sichtbar.

Art. 3

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Basel. Der Verband besteht auf unbeschränkte Dauer. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - die Geschäftsstelle
 - die Revisionsstelle
-

Art. 5

Die Mittel des Verbandes bestehen aus Mitgliederbeiträgen; dem Erlös aus den Verbandsaktivitäten; Beiträgen von Stiftungen, Behörden, Institutionen und Gönnern; anderen Zuwendungen und Erträgen. Das Geschäftsjahr entspricht

dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Für die Verbindlichkeiten des Verbandes wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Verbandszwecke haben.

Art. 7

7a

Der Verband besteht aus:

- Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- Firmenmitgliedern (juristische Personen)
- Institutionellen Mitgliedern (Vereine/ Stiftungen)
- Gönnermitgliedern (Personen / Firmen)

7b

- Nach Mitgliederkategorien sind unterschiedliche Beiträge erlaubt.
 - Einzel- und Firmenmitglieder sind innerhalb der 13 Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft erwerbswirtschaftlich tätig. Gönnermitglieder sind nicht darin enthaltene Personen und Firmen.
-

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid innert Monatsfrist bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies ohne weiteres zum Ausschluss aus dem Verband.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Änderung der Statuten.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, des Beirats und der Revisionsstelle.
 - Festlegung der Ausrichtung der Arbeit.
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
 - Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands.
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
 - Genehmigung des Budgets des Folgejahres.
 - Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern.
 - Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
 - Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.
-

Art. 12

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Traktandierungsanträge sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage schriftlich vor der Versammlung einzureichen. Der Vorstand ist verantwortlich, diese in die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen. Einladungen können per E-Mail versendet werden. Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt. Der Versand der Einladung zur GV und ihrer Beilagen sowie eine fristgemässe Änderung der Traktandenliste kann elektronisch erfolgen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird von der/dem Präsident:in, oder von einem anderen Vorstandsmitglied oder der gewählten Tagespräsidentin / dem gewählten Tagespräsidenten geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den

Stichentscheid. Einzelmitglieder haben je eine Stimme, Kollektivmitglieder haben je zwei Stimmen.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Ein anwesendes Mitglied kann maximal eine stellvertretende Stimme abgeben. Eine schriftliche Vollmacht eines nicht anwesenden Mitgliedes berechtigt ein anwesendes Mitglied zur stellvertretenden Stimmenabgabe.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Es können sich zwei Personen ein Vorstandsamt teilen und mit einer gemeinsamen Stimme im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt ein Präsidium. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft nochmals verhandelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Angestellte oder Mandatierte sind im Vorstand nur mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) vertreten. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Spesen und Entschädigungen für einzelne operative Aufgaben werden in einem Spesen- und Entschädigungsreglement geregelt und von der Generalversammlung genehmigt.

Art. 17

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 18

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Der Vorstand ist verantwortlich für eine wirkungsvolle Verbandsarbeit und ist die Vertretung des Verbandes nach aussen.
- Der Vorstand ist für den Kontakt mit Behörden und anderen Körperschaften verantwortlich.

Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Festlegung der allgemeinen Strategie des Verbandes.
- die Festlegung der allgemeinen Politik Richtlinien des Verbandes.
- die Bestimmung der organisatorischen Grundstrukturen der Geschäftsstelle und die Aufsicht über deren Tätigkeit.
- die Wahl der geschäftsführenden Person.
- die Einberufung und Vorbereitung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- den Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- die Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementenen sowie Verwaltung des Verbandsvermögens.
- die Erstellung von Jahresrechnung und Budget des Verbandes.

Geschäftsstelle

Art. 19

Die Geschäftsstelle besorgt unter Leitung der Geschäftsführung die operativen Geschäfte des Verbandes. Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufträge aus. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

- Der Geschäftsführung obliegt die Gesamtkoordination aller Verbandstätigkeiten. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die operative Umsetzung des Geschäftsplans und erstellt strategische Entscheidungsempfehlungen zur Beschlussfassung des Vorstandes. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets und ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und Koordination der freiwilligen Mitarbeitenden des Verbandes zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann die Geschäftsstelle entsprechend des Budgets an Verbandsmitglieder oder externe Leistungserbringer:innen vergeben.

Revisionsstelle

Art. 20

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Verbandes und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem/r von der Generalversammlung gewählten Revisor:in oder einer juristischen Person.

Beirat

Art. 21

Der Beirat hat eine beratende Funktion inne und ist in seiner Mission auf Dauer eingesetzt. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgeschlagen und durch die Mitglieder jährlich an der Generalversammlung bestätigt. Der Austritt eines Beirates oder dessen Ausschluss durch den Vorstand ist jederzeit möglich.

Auflösung

Art. 22

Die Auflösung des Verbandes wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verband Aktiven, so gehen diese auf eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz über. Ein Rückfluss an die Mitglieder oder diesen nahestehenden Personen ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 19.02.2016 in Basel angenommen. Die Statutenänderung der Generalversammlung vom Mai 2023 ersetzt alle bisherigen Anpassungen.

Im Namen des Verbandes

Der Vorstand

Kreativgesellschaft Metropolregion Basel
Schanzenstrasse 11
4056 Basel
team@kreativgesellschaft.ch

Anhang

— Spesen- und Entschädigungsreglement

Spesen- und Entschädigungsreglement

Stand 30.05.2022, bestätigt durch die Generalversammlung

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins Kreativgesellschaft.

Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Verbandes erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 2
 - Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
 - Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 4
-

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenergebnis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1 Grundsatz

Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen für den Verband sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

2.2 Fahrten mit Privatwagen/Taxi

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Die Kilometer-Entschädigung beträgt max. CHF 0.70.

2.3 Erstattete Fahrtkosten

Es werden den Vorstandsmitgliedern und freiwilligen Mitarbeitenden für folgende Einsätze die Fahrtkosten ersetzt: Teilnahme an für den Verbandszweck relevanten Anlässen und Weiterbildungen.

3. Verpflegungskosten

Nehmen Vorstandsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende an einem Anlass teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen: bis CHF 30
- Nachtessen: bis CHF 35

4. Vergütungen

4. Gemäss ZEW0-Richtlinien können dem Vorstand moderate Vergütungen für ausserordentlich hohe zeitliche Belastungen bei der Mitarbeit an operativen Tätigkeiten ausgerichtet werden.

Das vorliegende Spesen- und Entschädigungsreglement wurde von der GV am 30.05.2022 genehmigt. Es tritt am 01.06.2022 in Kraft.